

§ 3

Eingliederung des Gebietes der Stadt Bernstadt in den Standesamtsbezirk Löbau

- (1) Der Stadtrat der Stadt Löbau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.09.2024 mit Beschluss 34/2024/SR die Erweiterung des Standesamtsbezirkes Löbau um den Standesamtsbezirk Bernstadt und dieser Zweckvereinbarung mit Gültigkeit ab dem 01.01.2025 beschlossen.
- (2) Mit Wirkung ab dem 01.01.2025 wird der Standesamtsbezirk Löbau geändert. Aufgenommen wird das Gebiet der Stadt Bernstadt und der Gemeinde Schönau-Berzdorf.
- (3) Die Stadt Löbau und die Stadt Bernstadt bilden ab dem 01.01.2025 den gemeinsamen Standesamtsbezirk Löbau.

§ 4

Sitz und Rechtslage

- (1) Der Sitz des Standesamtes ist Löbau.
- (2) Die Stadt Löbau mit dem Standesamtsbezirk Löbau ist Rechtsnachfolger des Standesamtes Bernstadt.

§ 5

Rechte und Pflichten

- (1) Die Stadt Löbau ist berechtigt, die mit den Aufgaben notwendigen Erklärungen Dritten gegenüber abzugeben.
- (2) In der Stadt Bernstadt und der Gemeinde Schönau-Berzdorf finden während der Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung durch das Standesamt Löbau keine Eheschließungen statt. Sofern die Bürgermeister der Stadt Bernstadt und der Gemeinde Schönau-Berzdorf zum Eheschließungsstandesbeamten bestellt sind, können sie Eheschließungen in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet durchführen.
- (3) Die Stadt Löbau ist berechtigt, in eigener Verantwortung und ohne Zustimmung der Stadt Bernstadt die organisatorischen Rahmenbedingungen (z. B. Sprechzeiten, Nutzung von Formularen und Vordrucken etc.) für die Durchführung der standesamtlichen Tätigkeiten festzulegen.

§ 6

Deckung des Finanzbedarfs und Kostenregelung

- (1) Das Standesamt Löbau erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Regelungen und ist berechtigt, die für die Aufgabenerfüllung möglichen Zuweisungen und Fördermittel zu beantragen.
- (2) Die Kosten für die einmalige Datenübertragung werden von der Stadt Bernstadt getragen.
- (3) Zur Deckung des Finanzbedarfs für die laufenden Aufwendungen des Standesamtes Löbau für Geschäftsführung, Personal, Erwerb und Unterhaltung von Ausstattungen und der Software-Fachverfahren zahlt die Stadt Bernstadt der Stadt Löbau einen Fehlbetragsausgleich. Die im Standesamt Löbau anfallenden Aufwendungen, abzüglich der Erträge, werden auf alle beteiligten Gemeinden im Standesamtsbezirk Löbau anhand

der Einwohnerzahlen aufgeteilt. Sofern die Kosten des Vorjahres feststehen, erfolgt durch die Stadt Löbau eine Kostenmitteilung an die Stadt Bernstadt, einschließlich Beleg- bzw. Berechnungsnachweisen.

- (4) Ab 01.01.2025 bis zur vollständigen Übergabe der Personenstandsunterlagen stellt die Stadt Bernstadt eine Mitarbeiterin zur Verfügung. Diese nimmt im Auftrag der Stadt Löbau Aufgaben des Personenstandswesens wahr, welche in der Stadtverwaltung Bernstadt für die ordnungsgemäße Übergabe der Unterlagen an die Stadt Löbau notwendig sind, standesamtliche vor- und nachbereitende Tätigkeiten innerhalb des Gebietes des ehemaligen Standesamtsbezirkes Bernstadt sind damit eingeschlossen. Ziel ist der Abschluss der Übergabe zum 31.03.2025. Vom 01.04.2025 bis zum 30.06.2025 kann bei Bedarf Unterstützung bei der Einarbeitung in die Bernstädter Unterlagen gegeben werden. Sofern eine vollständige Anwesenheit der Mitarbeiterin gegeben ist, werden für diesen Zeitraum die festzusetzenden Kosten gemäß Absatz 3 nur mit 25 % berechnet.

§ 7

Dauer und Kündigung der Zweckvereinbarung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Im Falle einer Änderung der für diese Zweckvereinbarung wesentlichen gesetzlichen Vorschriften steht es den Vertragsparteien frei, über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Gesetzlichkeiten neu zu verhandeln.
- (3) Sie kann von beiden Parteien aus Gründen des öffentlichen Wohls nach Beschluss der Stadträte zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben werden.

§ 8

weitere Vereinbarungen

- (1) Ergänzungen bzw. Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese Zweckvereinbarung wird im Geiste der Partnerschaft und des ernstesten Willens zur Vertragstreue geschlossen. Eventuell auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne einvernehmlich zu regeln, gegebenenfalls ist Beratung durch die Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Zweckvereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszweckes umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

§ 10
Schlussbestimmungen

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt zum 01.01.2025 in Kraft.

Löbau,

Stadt Löbau
Albrecht Gubsch
Oberbürgermeister

Bernstadt auf dem Eigen,

Stadt Bernstadt
Markus Weise
Bürgermeister